

**Berichtigung der  
Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik**

Vom 1. Februar 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 59)

1. In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a lautet die Verweisung „§ 15 Abs. 12“ richtig „§ 15 Abs. 14“.

2. Artikel 1 Nr. 10 lautet richtig:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ein Modul wird durch das Bestehen sämtlicher Studienleistungen und Modulprüfungen abgeschlossen.“

b) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der Module Analysis 1, Analyt. Geometrie und Lineare Algebra 1, Ergänzungsmodul, Modul Einführung in die Programmierung erfolgt gemäß § 17.“

c) Absatz 3 wird folgender Satz angehängt: „Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

3. Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a lautet richtig:

„a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich in diesem Falle aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Der Anhang kann im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.““

4. Artikel 1 Nr. 15 Buchst. d lautet richtig:

„d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Aus den Noten der Modulprüfungen im Fach Mathematik und im Nebenfach wird wie folgt ein Mittelwert gebildet: Die Noten für alle Modulprüfungen gemäß § 11 werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und addiert. Dieser Wert wird durch die Summe der bei diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote der

Bachelorprüfung ergibt sich als Summe aus dem so gebildeten Mittelwert der Module mit dem Faktor 0,8 der Note für die mündliche Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,1. Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen Absatz 3 entsprechend.

Folgende Aufstellung der Module dieses Studiengangs klärt die Notengewichtung (auf 2 Stellen gerundet) anhand dieser Vorgabe:

	<b>Notengewichtung</b>		
<b>Pflichtmodule gesamt</b>	<b>87</b>	<b>davon benotet</b>	<b>42.11%</b>
Analysis 1	9	0	0.00%
Analysis 2	9	9	6.32%
Analysis 3	9	9	6.32%
Lineare Algebra und Geometrie 1	9	0	0.00%
Lineare Algebra und Geometrie 2	9	9	6.32%
Pflichtmodul Algebra	9	9	6.32%
Grundlagen der Numerik	12	12	8.42%
Einführung in die Stochastik	12	12	8.42%
Einführung in die Programmierung	9	0	0.00%
<b>Wahlpflichtmodule gesamt</b>	<b>54</b>	<b>27</b>	<b>18.95%</b>
Seminarmodul	9	9	6.32%
Aufbaumodul 1	9	9	6.32%
Aufbaumodul 2	9	9	6.32%
Aufbaumodul 3	9	(9)	(6.32%)
Ergänzungsmodul	18	0	0.00%
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>8</b>	nicht anteilig gewichtet	<b>10.00%</b>
<b>Bachelorprüfung</b>	<b>4</b>		<b>10.00%</b>
<b>Nebenfach</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>18.95%</b>
<b>Summe</b>	<b>180</b>	<b>114</b>	<b>100.00%</b>

“ “

5. In Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a lautet der Absatz 2a richtig:

„(2a) Mathematische Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten wiederholt werden. Ist die Prüfung an eine Lehrveranstaltung gekoppelt, so wird die Wiederholungsprüfung in angemessenem Abstand, aber spätestens im darauffolgenden Semester, angeboten. Werden Prüfung sowie Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so soll die Lehrveranstaltung (bei Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich) inklusive der aktiven Teilnahme wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungen mathematischer Lehrveranstaltungen ist nicht beschränkt. Die Wiederholung schon bestandener Prüfungen zum Erzielen weiterer Leistungspunkte oder zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

6. In Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a lautet Absatz (3) Satz 1 richtig:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.“

7. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 lautet richtig:

„(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5, Nr. 15 Buchst. d und e, Nr. 18 und Nr. 22 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang Mathematik an der JGU eingeschrieben werden.“

Mainz, den 26. September 2023

Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik –  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger